



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Berlin, 15.05.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Verordnung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,5 Millionen Beschäftigten, ca. 368.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von rund 612 Mrd. Euro.

Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz im "Haus des Deutschen Handwerks" in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von 53 Handwerkskammern, 52 Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Die vorgesehene Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung begrüßen wir, da sie die rechtstechnische Voraussetzung dafür ist, dass Mittel des Bundeshaushalts bei der Ermittlung der Höhe der EEG-Umlage seitens der Übertragungsnetzbetreiber künftig umlagesenkend mitzuberücksichtigen sind.

Unsere ausdrückliche Zustimmung finden zudem die Hinweise in dem Änderungsentwurf, dass eine Reduzierung der EEG-Umlage nicht nur im Kontext der anstehenden neuen CO₂-Bepreisung erfolgen soll, sondern weitergehende Absenkungen angesichts der ökonomischen Konsequenzen der Corona-Pandemie möglich sein sollen.

Unbeschadet dieser rechtstechnischen Maßnahmen mahnen wir im Gesamtzusammenhang folgende grundsätzlichen Punkte an:

- Das aus der Einführung einer CO₂-Bepreisung ab 2021 resultierende Mittelaufkommen muss vollumfänglich für die

Reduzierung der EEG-Umlage eingesetzt werden.

- Seit Jahren fordern wir, dass die Umlagerabatte für Stromgroßverbraucher im Rahmen der „besonderen Ausgleichsregelung“ des EEG nicht mehr über entsprechend erhöhte EEG-Umlagen für Privathaushalte und Mittelstand, sondern aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Diese Umfinanzierung muss nun gleichfalls umgehend erfolgen.
- Gerade vor dem Hintergrund der akuten Pandemielage und deren wirtschaftlichen Konsequenzen kann eine hierauf abzielende Reduzierung der EEG-Umlage als maßgeblicher Teil der Stromkosten für Privathaushalte und Unternehmen nicht erst zum Jahresanfang 2021 ins Auge gefasst werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem zeitnah vorgesehenen Konjunkturpaket realisiert werden.

Zudem ist anzumerken, wenngleich dies nicht unmittelbar mit der vorliegenden Verordnung adressiert wird, dass der bestehende PV-Deckel von 52 GW dringend abzuschaffen ist, um die angestrebten EE-Ausbauziele sowie die CO₂-Minderungsziele erreichen zu können.

./.